

Die Untertanen

Graf Rudolf IV. besaß Güter und Herrschaftsrechte im ganzen oberrheinischen Raum. Ein großer Teil des Hausgutes war Eigenbesitz. Er war Graf und Vogt über Klöster, ganze Landstriche sowie über einzelne Dörfer und Höfe. Ausgestattet mit dem Herrschaftsrecht der Gerichtshoheit, konnte er als Richter walten, das Steuerrecht gab ihm die Möglichkeit, Zinsen, Steuern und Zölle zu erheben und einzuziehen. Da Rudolf nicht in der Lage war, den großen Besitz selber zu verwalten, suchte er sich Dienstleute (Ministerialen), an die er seine landesherrlichen Befugnisse teils als Lehen, teils als Ämter weitergeben konnte. Seine ritterliche Gefolgschaft hatte Rudolf dafür Waffendienst zu leisten und ihm in kriegerischen Konflikten beizustehen. Die Ritter und ganz besonders Rudolf als Landesherr waren auch verantwortlich für den Schutz ihrer Untertanen. Sie vereinbarten mit Verträgen den Landfrieden, den sie öffentlich verkündeten und dessen Einhaltung sie immer wieder überwachen mußten. Der Landfriede sollte es den Untertanen ermöglichen, daß sie ihre Felder in Ruhe bestellen und ohne Wegelagerer und andere Gefahren Handel treiben konnten. Die Untertanen gaben ihrerseits einen Teil ihrer Erträge (Zins und Zehnt) an ihre Beschützer als Lohn weiter. Die Abgaben wurden jedes Jahr auf Martini (11. November) entrichtet. Jedes Jahr hatten sie ihren Herren außerdem eine vorgeschriebene Anzahl Tage ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (Fronddienst), um beispielsweise beim Bau oder Renovieren einer Burg mitzuhelfen, Straßen auszubessern und dergleichen mehr. Ritter und Untertanen (Bauern, Bürger und Klosterleute) hatten die Treue zu Rudolf von Zeit zu Zeit mit einem Eidschwur zu erneuern und zu bekräftigen. Jeder Stand hatte seinen festen Platz in der Gesellschaft und wußte um die damit verbundenen Aufgaben.

Richten heißt Herrschen

Im Dezember 1257 wurde Rudolf von den Landleuten von Uri um seinen Schutz und Schirm gebeten. Er sollte eine Fehde zwischen den zwei großen Urner Familien

der Izzeligen und der Grouba schlichten, unter der das ganze Tal zu leiden hatte. Einer solchen Bitte wollte Rudolf nachkommen. Er begab sich nach Altdorf und setzte als oberster Richter die Friedensbedingungen fest, die in einer Urkunde festgehalten wurden. Es heißt darin: «Graf Rudolf von Habsburg, der Landgraf vom Elsaß, und die Landleute von Uri tun all denen kund, die diesen Brief je sehen oder hören, dass er, Graf Rudolf, mit den Landleuten gemeinsam ordnet und beratschlagt den Streit und die Todfeindschaft, die da unter den Leuten war, ..und einmütig die Worte, die Werke und alle Taten, die bis zum (heutigen) Tag unter ihnen und ihren Helfern auf beiden Seiten geschehen waren, gesühnet hat. Dieselbe Sühne ist also getan, wenn in jedem Geschlecht 20 Mann auf die Sühne schwören...» Trotz Androhung schlimmer Strafen und des Todes brachen die Izzeligen ihren Eid und setzten die Fehde fort, worauf sich Rudolf ein zweites Mal mit der Sache beschäftigen mußte. Nachdem er den Izzeligen alle ihre Güter weggenommen hatte und der Friede noch einmal beschworen worden war, schienen die Feindseligkeiten nun endgültig aufgehört zu haben. Im Mittelalter hieß Richten Herrschen. Rudolf demonstrierte mit der Durchsetzung seines Richtspruches seine Macht, die auch von den Urner Untertanen anerkannt wurde.

Im Jahre 1260 hatte Rudolf eine weit angenehmere Aufgabe zu erfüllen, die ihm auch politisch zugute kam. In seiner Eigenschaft als Landgraf im Oberelsaß und als Graf im Frick-, im Aar- und im nördlichen Zürichgau gab er Erzbischof Werner von Mainz sicheres Geleit durch sein Herrschaftsgebiet, als dieser nach Rom befohlen wurde. In der Folge wurde Werner sein Freund, der sich im Jahre 1273, als es darum ging, einen neuen König für das Reich zu bestimmen, dafür einsetzte, daß die Wahl der Kurfürsten auf Rudolf fiel.

© Vereinigung: Auf den Spuren der Habsburger

Hôtel de Ville, F-68190 Ensisheim

<http://www.habsburg.net/>